

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2	BK1	021	2018
----	-----	-----	------

Der Betrieb

FFG Flensburger Fahrzeugbau Gesellschaft mbH
Wertstr. 24
D-24939 Flensburg

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen
Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen

relevante Arbeiten der Bauteilklasse **BK 1** in den Prozessen

131 Metall-Inertgasschweißen mit Massivdrahtelektrode (tm)
135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode (tm)
141 Wolfram-Inertgasschweißen (m)
111 Lichtbogenhandschweißen (m)
----- Thermisches Spritzen (Lichtbogen-Drahtspritzen)

an Werkstoffen der Gruppe(n) **1.2, 3.1, 3.2, 5.1, 8.1, 8.2, 10.1, 22, 23** nach CEN ISO/TR 15608 auszuführen.

Bemerkungen: siehe Rückseite

	Name	Vorname	geb. am	Qualifikation
Aufsichtsperson:	Reitz	Jörg	27.01.1976	SFI
Vertreter:	Fröhling	Kai	04.08.1965	SFM
	Lohe	Reinhard	02.11.1951	SFI

Bescheinigung gültig bis: **13.07.2020**
 Aktenzeichen: 8115758397 / ZaT

Hamburg, 13.06.2018

vom **WIWeB**
anerkannte Stelle
 nach DIN 2303



Dipl.-Ing. (FH) Zabrocki

Anerkannte Stelle
 TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
 003/2018

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Abnahme von Schweißer- und Verfahrensprüfungen im Rahmen der ausgestellten Bescheinigung liegen vor.

Die Voraussetzungen zur Qualifizierung der Verfahren (EN 1395-ff) und des Personals (ISO 14918) für das thermische Spritzen liegen vor.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.